

Stellungnahme von Eve & Rave e.V. Berlin zu dem Antrag „Gesundheitliche Risiken des Drogengebrauchs verringern – Drugchecking ermöglichen“ der Bundestagsfraktion von Bündnis 90 / Die Grünen

I. Das Drugchecking-Programm von Eve & Rave e.V. Berlin

Von Februar 1995 bis September 1996 führte der überwiegend in der Party- und Technoszene aufklärend tätige Berliner Verein **Eve & Rave e. V.** in Zusammenarbeit mit dem **Gerichtsmedizinischen Institut der Humboldt-Universität (Charité)** ein Drugchecking-Programm durch. Insgesamt wurden dabei über 150 Proben analysiert. Bei toxikologisch bedenklicher Zusammensetzung der analysierten Proben wurden **Warnflyer** in Szenelokalitäten verteilt. Sämtliche Ergebnisse wurden zu **Listen** zusammengefasst und in der Partyszene gestreut sowie von der **Deutschen Aidshilfe e.V.** in ihrem Rundbrief an alle deutschen (regionalen) Aidshilfen versendet. Später wurden die Testergebnisse auch auf der Homepage der **Giftinformationszentrale Bonn** (Universitätsklinikum der Rheinischen Friedrich Wilhelm Universität Bonn und Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen) **im Internet veröffentlicht**.

Etwa drei Monate nach Beginn des Berliner Drugchecking-Programms kam es wegen des Verdachts des unbefugten Umganges mit Betäubungsmitteln (Btm) zur Einleitung eines **strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens**, das in die **polizeiliche Durchsuchung der Vereinsräume von Eve & Rave** und des **Gerichtsmedizinischen Instituts der Charité** mündete. Gegen drei Vereinsmitglieder, die Betäubungsmittel in das Gerichtsmedizinische Institut gebracht hatten, wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet, sie wurden durch die **Staatsanwaltschaft** wegen **Verstoßen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtmG)** angeklagt. Im Zuge des mehrjährigen Verfahrens lehnten schließlich sowohl das **Amtsgericht Tiergarten** als auch das **Landgericht Berlin** die Eröffnung von Hauptverhandlungen ab. Somit wurde durch zwei Gerichtsinstanzen festgestellt, dass das durch die Vereinsmitglieder von Eve and Rave praktizierte Drugchecking-Verfahren **nicht gegen geltendes Betäubungsmittelrecht verstoßen** hatte.

Da das **Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)** jedoch zwischenzeitlich dem Gerichtsmedizinischen Instituts der Charité die **Erlaubnis entzogen** hatte, Substanzproben zum Zwecke des Drugchecking entgegenzunehmen¹, war eine Wiederaufnahme des Programms nach Abschluss des Verfahrens im Jahre 1997 nicht möglich.

II. Zu dem vorliegenden Antrag nehmen wir wie folgt Stellung:

A. Gesundheitspolitische Zielsetzung

Die gesundheitspolitische Zielsetzung des Antrags „**Gesundheitliche Risiken des Drogengebrauchs verringern – Drugchecking ermöglichen**“ wird von uns vollumfänglich geteilt. Aus den von uns gemachten Erfahrungen ergibt sich, dass Drugchecking ein wirksames Instrument zur Gesundheitsförderung für Gebraucher illegalisierter Drogen darstellt. Durch Drugchecking lassen sich toxikologisch bedenkliche Verunreinigungen, unerwartete Substanzen und Dosierungsschwankungen in Drogenzubereitungen feststellen und gesundheitliche Schäden bei deren potentiellen Konsumenten vermeiden. Durch eine sachgerechte Kommunikation der Analyseresultate lassen sich Drogengebraucher bei der Aneignung von risikobewussteren und reflektierteren Gebrauchsmustern unterstützen. Informationen zu Drogenwirkungen und Risiken gewinnen in Zusammenhang mit Drugchecking eine höhere Glaubwürdigkeit bei den Konsumenten und lassen sich von diesen effektiver in ihr individuelles Risikomanagement integrieren.

¹ Dies wurde von einer Vertreterin des BfArM bei der Besprechung „Schadensminimierung beim unbefugten Drogenkonsum durch Drugchecking“ am 22.07.1999 im Bundesministerium für Gesundheit in Bonn bestätigt. Die BfArM-Vertreterin führte zudem aus, dass dieses Verbot für alle Laboratorien in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Erlaubnis zur Untersuchung von Betäubungsmitteln durch das BfArM erweitert wurde.

B. Rechtspolitischer Handlungsbedarf

Auf Grund der von uns gemachten starfprozessualen Erfahrungen halten wir Drugchecking auch unter den derzeitigen, durch das BtmG vorgegebenen Rechtslage ohne eine Genehmigung gemäß § 3 BtmG durch das BfArM außerhalb der durch § 10a BtmG regulierten Drogenkonsumräumen für legal durchführbar. Auch beim sogen. Bremer Notfallprogramm Anfang 1997 wurden Heroinproben aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Bremer Staatsanwaltschaft, der Landesregierung und der Drogenhilfe ohne die explizite Genehmigung des BfArM durchgeführt. Dabei wurde nach unserer Auffassung nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Durch Drugchecking werden keine in § 3 BtmG erlaubnispflichtigen Tatbestände berührt. Der durch § 3 BtmG nicht genehmigungsfähige, aber unter Umständen strafbewehrte Besitz von Btm kann beim Drugchecking (durch Mitarbeiter der Drogenhilfe oder Laborpersonal) nicht einschlägig werden², weil die Besitzstrafbarkeit als Auffangtatbestand Gefährdungen verhindern soll, die abstrakt davon ausgehen, dass der Besizende das Btm weitergibt. Doch das ist beim Drugchecking definitiv nicht der Fall, die beim Drugchecking verwirklichten Konstellationen werden von dem Gesetzeszweck des BtmG einfach nicht erfasst.

Auf Grund der von uns gemachten Erfahrungen sowie der Ergebnisse der in dem vorliegendem Antrag zitierten wissenschaftlicher Studien verführt die Durchführung von Substananalysen bzw. die Kommunikation von Drugchecking-Ergebnissen nicht zu einem (Mehr-)Konsum von Btm. Daher sehen wir im Drugchecking keine Verschaffung einer Gelegenheit zum Erwerb, Abgabe oder Verbrauch, kein Werben für bzw. keine Aufforderung zum Erwerb und Verbrauch nach § 29 Abs. 1 Nr. 10-12 BtmG³. Um Übergriffe von Strafverfolgungsbehörden auf Drugchecking-Projekte zukünftig zu vermeiden, halten auch wir eine abschließende Regelung von Btm-Analytik zur Gesundheitsförderung von Drogengebrauchern im BtmG für sinnvoll. Insbesondere auf Grund der negativen Erfahrungen mit der auf einer bestimmten Ideologie basierenden politischen Entscheidung des BfArM, dass Laboratorien mit der Genehmigung zum Umgang mit Betäubungsmitteln gemäß § 3 BtmG keine Proben zum Zwecke der Gesundheitsförderung von Drogenkonsumenten entgegen nehmen dürfen, halten wir es jedoch für geboten, dass dieser, gemäß unserer Beurteilung, auf den Gebieten von (Sucht-)Prävention und Gesundheitsförderung inkompetenten Behörde keine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich Drugchecking eingeräumt werden darf. Darum schlagen wir vor, Btm-Analytik zum Zwecke der Gesundheitsförderung von Drogengebrauchern in § 4 BtmG von der Erlaubnispflicht durch das BfArM explizit auszunehmen. Damit wäre Drugchecking der Btm-Analytik in Apotheken oder in bestimmten Bundes- und Landesbehörden gleichgestellt.

C. Forschungsbedarf

Eve & Rave e.V. Berlin wie auch Eve & Rave Schweiz haben ausschließlich gute Erfahrungen mit der Veröffentlichung aller Drugchecking Ergebnisse gemacht. Trotzdem wurden wir für die Veröffentlichung von positiven Analyseergebnissen (es wurde gefunden, was der Konsument erwartet hatte) von unterschiedlicher Seite her kritisiert. Zudem wurden wissenschaftliche Evaluationsstudien zum Drugchecking bisher nur hinsichtlich der anonymisierten Ergebnismitteilung (nur der Person, die die Probe abgegeben hatte, wurde das erwartete Analyseergebnis mitgeteilt) durchgeführt. Darum halten wir es für angebracht, zukünftig auch die erwünschten und möglicherweise nicht intendierten Auswirkungen der Veröffentlichung aller Drugchecking Ergebnisse begleitend zu einem Modellprojekt wissenschaftlich zu untersuchen.

gez. Tibor Harrach
(Vorstand Eve & Rave e.V. Berlin)

Tel. 030 – 448 6759
tibor.harrach@snafu.de

² Für potentiellen Konsumenten bleibt der Besitz von Btm in der Regel strafbar.

³ Wäre Btm-Analytik zum Zwecke der Gesundheitsförderung ein strafbares Verschaffen einer Gelegenheit, dürften auch Apotheken keine Btm zur Untersuchung entgegennehmen, und solche Untersuchungen durchführen oder durchführen lassen, weil § 4 BtmG nicht das Begehen von Straftaten gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 10-12 BtmG erlauben kann. Btm-Analytik zu gesundheitsförderlichen Zwecken wird bereits von Apotheken höchst offiziell durchgeführt, z.B. in der Krankenhausapotheke des Rheinischen Kliniken Viersen (auch. in Zusammenarbeit mit der Drogenhilfe in Nordrhein Westfalen).